

STERR-KÖLLN & PARTNER

# GO WEST FRANKREICH 2023

# FRANKREICH: FÖRDERTARIFE IN DEN ZEITEN DER STROMPREISBREMSE

GO WEST – MAY 10, 2023

RECHTSANWALT/AVOCAT HANS MESSMER, SK & PARTNER, PARIS

### Rückblick auf 2022: hohe Instabilität

- wirtschaftliches Umfeld: Rückkehr der Inflation, starker Anstieg der Investitionskosten
  - politisches Umfeld - Ukraine
  - seit Ende 2021 Explosion der Strompreise
- starke Verwerfungen (auch) auf dem EE-Markt
- regulatorische Eingriffe / Gegensteuern – drei Beispiele

**I. Strompreisbremse à la française**

**II. „Merchant nose“ / 18-Monats-Regel: Erleichterter Marktzugang für EE-Anlagen mit Fördertarif**

**III. Ende der Ausstiegswelle bei älteren Fördertarifen**

# I. STROMPREISBREMSE à la française



---

# I. STROMPREISBREMSE à la française

## EU-Verordnung 2022/1854: Vorgaben an die EU-Mitgliedsstaaten

---

### Reaktion auf EU-Ebene: Erlass der Verordnung 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise

- Trotz Verordnungscharakter (= unmittelbar verbindliche Regelungen): VO lässt Mitgliedsstaaten in vielen Punkten Regelungsspielraum
- zentrale Regelung: Artikel 6 – verbindliche **Obergrenze für Markterlöse = 180 EUR/MWh**
- Artikel 7: von der Obergrenze betroffene Erzeugungstechnologien
- Artikel 8: ausdrücklicher **Vorbehalt für weitergehende nationale Krisenmaßnahmen** – von Frankreich umfänglich genutzt

---

# I. STROMPREISBREMSE à la française

## „Umsetzung“ der EU-Verordnung 2022/1854 in Frankreich

---

### Mechanismus der französischen Strompreisbremse

- anders als in Deutschland: kein spezielles Strompreisbremsegesetz
- stattdessen: Umsetzung der Vorgaben der EU-VO 2022/1854 im Jahreshaushaltsgesetz (*Loi de finances*) für 2023 (LDF 2023) vom 30.12.2022 – dort: Artikel 54
- Umsetzung der Strompreisgrenze durch Erhebung einer Sondersteuer – *contribution sur la rente inframarginale de la production d'électricité*

---

# I. STROMPREISBREMSE à la française

## Art. 54 LDF 2023: Anwendungsbereich – Begriff der Markterlöse (1)

---

### **Definition: von der Strompreisbremse betroffene Erlöse**

- vgl. zunächst Begriffsdefinition in Art. 2 Nr. 5 der EU-VO 2022/1854 – kurz & allgemein
- dagegen Definition in Art. 54, IV., C., 1. LDF 2023: sehr detailliert
- Erlöse aus sämtlichen Verträgen über den Kauf oder Verkauf von Elektrizität
- auch Erlöse aus dem Handel mit Derivaten und Futures
- auch indirekte wirtschaftliche Vorteile – Beispiel: Preisaufschläge für Stromlieferungen nach Auslaufen der Strompreisbremse



---

# I. STROMPREISBREMSE à la française

## Art. 54 LDF 2023: Anwendungsbereich – Begriff der Markterlöse (2)

---

### Ausschlusstatbestände: von der Strompreisbremse nicht betroffene Erlöse

- Begriffsdefinition in Art. 2 Nr. 5 der EU-VO 2022/1854: keine spezifische Negativliste
- dagegen Definition in Art. 54, IV., C., 2. LDF 2023: zahlreiche **Ausnahmen**, z.B.:
  - **anlagenspezifische Ausschlüsse** (standort-, größen- und technologieabhängig)
  - Einnahmen aus Einspeise- oder Marktprämienvertrag gem. Art. L. 121-7 des französischen Energiegesetzbuchs (**Anlagen mit Fördertarif**)
  - auch Einnahmen von Anlagen mit Fördertarif aus dem zulässigen Verkauf von Elektrizität vor Aktivierung des Tarifs (dazu gleich in Teil II)

# I. STROMPREISBREMSE à la française

## Art. 54 LDF 2023: keine einheitliche Obergrenze

### Obergrenze der Markterlöse: kein einheitlicher Betrag

- Art. 6 Abs. 1 der EU-VO 2022/1854: einheitliche Obergrenze = 180 EUR/MWh
- dagegen Art. 54, IV., D., 1. LDF 2023: Obergrenze variabel je nach Technologie und Anlagengröße, z.B.:

Windparks (Onshore und Offshore):	100 EUR/MWh
Wasserkraftwerke:	80 – 140 EUR/MWh
Abfallverbrennung (auch bei Kraft-Wärme-Kopplung):	145 EUR/MWh
Verbrennung von Biogas (auch bei Kraft-Wärme-Kopplung):	175 EUR/MWh
sonstige (dazu gehören auch PV-Anlagen):	100 EUR/MWh

---

# I. STROMPREISBREMSE à la française

## Art. 54 LDF 2023: Berechnung

---

### Berechnung der Sonderabgabe

- Sonderabgabe wird erhoben auf Differenz zwischen Obergrenze und tatsächlich erzieltm Preis (Übererlös)
- aber: Freibetrag i.H.v. 10 % der Übererlöse
- negative Übererlöse können zu 80 % auf den nachfolgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden
- Nachfolgende Folie: Rechenbeispiel

# I. STROMPREISBREMSE à la française

## Art. 54 LDF 2023: Beispielsrechnung

### Beispielsrechnung: Onshore-Windpark mit Stromverkauf zum Marktpreis

Beispielsrechnung Strompreisbremse Frankreich									
Zeitraum	Stromproduktion insgesamt (MWh)	durchschnittlicher Marktpreis EUR/MWh	Markterlös vor Sondersteuer	Freibetrag 10%	der Sondersteuer unterworfenen Markterlös	Überertrag (Besteuerungszeitraum)	Überertrag abz. Vortrag aus vorang. Best.-Zeitraum	Sondersteuer	Markterlös nach Sondersteuer
01.07.2022-30.11.2022	25000	130,00 €	3.250.000,00 €	325.000,00 €	2.925.000,00 €	675.000,00 €	675.000,00 €	675.000,00 €	<b>2.575.000,00 €</b>
01.12.2022-30.06.2023	25000	90,00 €	2.250.000,00 €	225.000,00 €	2.025.000,00 €	-225.000,00 €	-225.000,00 €	0,00 €	<b>2.250.000,00 €</b>
01.07.2023-31.12.2023	25000	110,00 €	2.750.000,00 €	275.000,00 €	2.475.000,00 €	225.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	<b>2.705.000,00 €</b>

Zeitraum 01.12.2022-30.06.2023: « negativer Übererlös » -> Übertrag zu 80 % auf nächsten Besteuerungszeitraum möglich

---

# I. STROMPREISBREMSE à la française

## Art. 54 LDF 2023: zeitlicher Anwendungsbereich

---

### Besteuerungszeiträume

- Sonderabgabe wird erhoben auf die während folgender Zeiträume erzielten Übererlöse:
  - vom 1. Juli 2022 bis 30. November 2022
  - vom 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023
  - vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023
- Rückwirkung ! Sonderabgabe trifft z.B. auch Betreiber, die 2022 vor Verkündung der LDF 2023 einen bestehenden Fördertarif gekündigt haben – von der Regulierungsbehörde CRE bereits im Juli 2022 gefordert
- Verlängerung über den 31. Dezember 2023: bei aktuellem Marktniveau fraglich

## II. „MERCHANT NOSE“ / 18-MONATS-REGEL

Erleichterter Marktzugang für EE-Anlagen mit Fördertarif



#### **Bisher: Zwang zur Aktivierung des Fördertarifs (Marktprämienvertrag) bei Inbetriebnahme**

- kein Hin- und Herspringen zwischen verschiedenen Vermarktungsformen möglich (anders als nach § 21a EEG)
- bis 2022: Pflicht zur Aktivierung des Marktprämienvertrags zeitgleich mit Inbetriebnahme
- Verkauf auf dem freien Strommarkt nur während Testlauf zulässig, d.h. maximal drei Monate
- bei Nichtbeachtung: Verlust des Tarifs

---

## II. „MERCHANT NOSE“ / 18-MONATS-REGEL

### Erleichterung des Marktzugangs für bestimmte EE-Anlagen

---

#### **2022: Maßnahmenpaket der französischen Regierung – Ziel: Abmilderung der Auswirkungen der Inflation auf EE-Projekte**

- Mittel: Zulassung des Verkaufs auf dem freien Strommarkt
  - vor Aktivierung des Fördertarifs (Marktprämienvertrags)
  - für einen begrenzten Zeitraum
  - nur, falls Inbetriebnahme Anlage zwischen 1. September 2022 und 31. Dezember 2024
- Umsetzung: Änderung der anwendbaren Lastenhefte (Ausschreibungsanlagen) / Änderung des Tariferlasses CR17 (Open Window – Onshore-Windparks)



#### Wie funktioniert der Erleichterte Marktzugang ?

1. Baustein: Verlängerung der Frist für Aktivierung des Marktprämienvertrags
  - Bisher: 36 Monate ab Zuschlag / Stellung des Antrags auf Marktprämienvertrag
  - Erleichterter Marktzugang: Verlängerung um 18 auf 54 Monate (daher 18-Monats-Regel)
2. Baustein: ausdrückliche Zulassung des Verkaufs auf dem freien Strommarkt vor Aktivierung des Marktprämienvertrags
3. Baustein: Ausnahme hinsichtlich Neuwertigkeit der Anlage

---

## II. „MERCHANT NOSE“ / 18-MONATS-REGEL

### Funktionsweise des Erleichterten Marktzugangs

---

#### Beispiel: Onshore-Windpark (Marktpremienvertrag nach dem Tariferlass CR17)

- Antrag auf Abschluss des Marktprämienvetrags gestellt am: 30. Juni 2020
  - Frist für Aktivierung des Marktprämienvetrags bisher: 30. Juni 2023
  - Frist für Aktivierung des Marktprämienvetrags jetzt: 31. Dezember 2024
- Inbetriebnahme erfolgt am 1. Februar 2023
  - Dauer des Erleichterten Marktzugangs: **23 Monate**

---

## II. „MERCHANT NOSE“ / 18-MONATS-REGEL

### Konkrete Ausnutzung des Erleichterten Marktzugangs

---

#### Wie kann/darf Betreiber den Erleichterte Marktzugang konkret nutzen ?

- Option „Full Merchant“: Stromverkauf zum Tageskurs
- Option PPA: Abschluss eines PPA für die Dauer des Erleichterten Marktzugangs
- Kombination „Full Merchant“ / Financial PPA zur Begrenzung des Marktrisikos

# III. ENDE DER AUSSTIEGSWELLE BEI ÄLTEREN TARIFEN



---

## III. ENDE DER AUSSTIEGSWELLE BEI ÄLTEREN TARIFEN

### Rückblick auf 2022

---

- Aufgrund Marktentwicklung ab Q4/2021: Fördertarife z.T. deutlich unter Marktpreis
- Illustration: ausgewählte Tarife für Onshore-Windparks und PV-Freiflächenanlagen
- Stromverkauf zu **Marktbedingungen z.T. deutlich attraktiver als Fördertarife**
  - bei älteren Anlagen (Tarife ohne Kündigungsentschädigung): **Absetzbewegung**, bis Ende Q3/2022 **Betreiberkündigungen** für > 2 GW EE-Produktionskapazität

---

## III. ENDE DER AUSSTIEGSWELLE BEI ÄLTEREN TARIFEN

### Folge der Ausstiegswelle: massiver Einnahmeverlust der Staatskasse

---

- Besonderheit des französischen Tarifrechts: bei Marktpreis über Fördertarif verdient die Staatskasse!
- Bei Verträgen mit fester Einspeisevergütung: EDF kauft Strom unter Marktpreis
- Bei Verträgen mit Marktprämienmechanismus: Betreiber muss Differenz zwischen Marktpreis und Referenztarif an EDF auskehren
- Bei beiden Modellen: von EDF dadurch erzielter Gewinn mindert den vom Staat an EDF zu zahlenden Zuschuss (*charges de service public de l'énergie*)
- Allein 2023 geschätzter **Einnahmeverlust von 6-7 Milliarden EUR** aufgrund der Ausstiegswelle

---

### III. ENDE DER AUSSTIEGSWELLE BEI ÄLTEREN TARIFEN

#### Reaktion der Regulierungsbehörde - Maßnahmen gegen die „Flucht aus dem Tarif“

---

- **Erschwerung der Kündigung bei Marktprämienverträgen** – weitgehender Wegfall der Anrechnung negativer Marktprämien auf Kündigungsentschädigung (Art. 38 LFR 2022)
- Kündigungswelle betraf aber hauptsächlich ältere Verträge mit fester Einspeisevergütung (d.h. vor Einführung Marktprämienmechanismus) – dort funktioniert Anrechnungsregel nicht
- bereits vor Einführung der Strompreisbremse erwogen: **Übergewinnsteuer** (Vorschlag der CRE laut Beschluss vom 13.07.2022)

---

## III. ENDE DER AUSSTIEGSWELLE BEI ÄLTEREN TARIFEN

### Auswirkungen der Strompreisbremse

---

Wesentlicher Grund für Ende der Ausstiegswelle: Strompreisbremse

- für praktisch besonders relevante EE-Anlagen (Windkraft und PV): **Obergrenze = 100 €/MWh (zum Vergleich: allgemeine Obergrenze nach EU-VO 2022/1854: 180€/MWh)**
  - aktuelle Fördertarife
    - Onshore-Windkraft (E06, E08, E14, CR16, CR17): **zwischen 72 und 82 €/MWh**
    - Onshore-Windkraft (letzte PPE2-Ausschreibung): **Ø 76,4 €/MWh**
    - PV-Aufdachanlagen > 500 kWp (letzte PPE2-Ausschreibung): **Ø 104,54 €/MWh**
    - PV-Freiflächenanlagen (letzte PPE2-Ausschreibung): **Ø 82,23 €/MWh**
- wirtschaftlicher Anreiz für Tarifausstieg gegenüber 2022 deutlich geringer



**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !**